

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

41. Jahrgang

Erscheinungstag: 13. Dezember 2013

Nr. 19/2013

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de), E-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

---

### Inhalt:

### Seite:

#### Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2011;  
Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 12. Dezember 2013  
Der Gesamtabschluss einschließlich der Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 kann während der üblichen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer N 9, eingesehen werden. **162 - 164**
2. Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2012;  
Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 12. Dezember 2013;  
Der Gesamtabschluss einschließlich der Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 kann während der üblichen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer N 9, eingesehen werden. **165 - 167**
3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Wassenberg  
Die amtlichen Vordrucke werden vom Wahlleiter während der üblichen Dienstzeiten im Zimmer 007 ausgegeben. **168 - 172**
4. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 15. Dezember 2013 in der Ortschaft Wassenberg aus Anlass des Weihnachtsmarktes 2013  
Verkaufsstellen in der Ortschaft Wassenberg dürfen aus Anlass des Weihnachtsmarktes am Sonntag, dem 15. Dezember 2013, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. **173**

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 5. | Ausbau der Straßen „Schleidstraße“ (Teilstück), „Schloßstraße“ (Teilstück) und „Bruchstraße“ in Wassenberg-Effeld;<br>hier: Informationsveranstaltungen am Dienstag, 28. Januar 2014, im Rathaus (Ratssaal), Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg<br>18:00 Uhr Schleidstraße (Teilstück)<br>19:00 Uhr Schloßstraße (Teilstück)<br>20:00 Uhr Bruchstraße | <b>174</b> |
| 6. | Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg<br>Stand: 30. November 2013  | <b>175</b> |
| 7. | Weihnachts- und Neujahrsgrüße von Rat und Verwaltung der Stadt Wassenberg  | <b>176</b> |

## **Bekanntmachung**

des Gesamtabchlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2011

Entlastungserteilung des Bürgermeisters  
vom 12. Dezember 2013

Nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2011 geprüft. Die durchgeführte Prüfung hatte zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 3 GO NRW).

Gleichzeitig wird nach § 116 Abs. 6 GO NRW festgestellt, dass

- der Gesamtabchluss 2011 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt;
- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind;
- der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und seine Angaben eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Wassenberg vermittelt.

Der Gesamtabchluss 2011 der Stadt Wassenberg wurde wie folgt bestätigt:

### **1. Gesamtbilanz zum 31.12.2011**

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen	165.644.526,14 Euro	1. Eigenkapital	67.720.464,00 Euro
2. Umlaufvermögen	8.716.445,86 Euro	2. Sonderposten	68.798.350,13 Euro
3. Aktive RAP	116.653,42 Euro	3. Rückstellungen	16.400.916,68 Euro
		4. Verbindlichkeiten	18.987.255,72 Euro
		5. Passive RAP	2.570.638,89 Euro
<b>Bilanzsumme</b>	<b>174.477.625,42 Euro</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>174.477.625,42 Euro</b>

### **2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2011**

<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	<b>Ist-Ergebnis 2011</b>
+ Steuern und ähnliche Abgaben	10.497.459,35 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.850.716,96 Euro
+ Sonstige Transfererträge	11.889,09 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.320.638,58 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.022.595,01 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	435.623,40 Euro

+ Sonstige ordentliche Erträge	1.437.546,85 Euro
+ aktivierte Eigenleistungen	623.609,42 Euro
+ Bestandsveränderungen	219,48 Euro
<b>= Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>30.200.298,14 Euro</b>
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	5.781.319,30 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.905.622,18 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	4.080.674,46 Euro
- Transferaufwendungen	12.475.478,10 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.160.965,84 Euro
<b>= Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>31.404.059,88 Euro</b>
<b>= Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>-1.203.761,74 Euro</b>
+ Finanzerträge	316.221,77 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	496.934,88 Euro
<b>= Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>-1.384.474,85 Euro</b>
+/- anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	- 24.385,14 Euro
<b>Bilanzielles Gesamtjahresergebnis</b>	<b>-1.408.859,99 Euro</b>

### 3. Kapitalflussrechnung zum 31.12.2011

Ordentliches Ergebnis	- 1.408.859,99 Euro
+/- Gewinn/Verlust aus Anteilen anderer Gesellschafter	24.385,14 Euro
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.080.674,46 Euro
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	- 204.751,81 Euro
+/- sonstige Zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge	- 1.742.436,54 Euro
+ /- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	- 74.542,41 Euro
+ /- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	89.473,54 Euro
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	- 77.250,25 Euro
+/- sonstige Veränderungen im Gesamteigenkapital	0,00 Euro
+/- Ein-/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00 Euro
<b>= Cash-Flow aus lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>686.692,14 Euro</b>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	79.570,00 Euro
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 3.849.211,25 Euro
- Umbuchungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 7.701,72 Euro
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Immateriellen Anlagevermögens	0,00 Euro
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 19.942,97 Euro
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00 Euro

- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlage-Vermögen	0,00 Euro
+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	2.300.255,48 Euro
<b>= Cash-Flow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 1.497.030,46 Euro</b>
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00 Euro
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheits-gesellschafter	- 20.481,94 Euro
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	535.000,00 Euro
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihe und (Finanz-) Krediten	- 721.281,12 Euro
<b>= Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- 206.763,06 Euro</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	- 1.017.101,38 Euro
+/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00 Euro
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.061.981,62 Euro
<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>3.044.880,24 Euro</b>

#### 4. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. v. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den bestätigten Gesamtabschluss 2011 die Entlastung erteilt.

#### Bekanntmachung

Der vorstehende Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2011 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 12. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg einschließlich der Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird bis zur Bestätigung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis donnerstags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2011 an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegeben offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wassenberg, den 13. Dezember 2013

Der Bürgermeister



Winkens

## Bekanntmachung

des Gesamtabchlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2012

Entlastungserteilung des Bürgermeisters  
vom 12. Dezember 2013

Nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2012 geprüft. Die durchgeführte Prüfung hatte zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 3 GO NRW).

Gleichzeitig wird nach § 116 Abs. 6 GO NRW festgestellt, dass

- der Gesamtabchluss 2012 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt;
- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind;
- der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und seine Angaben eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Wassenberg vermittelt.

Der Gesamtabchluss 2012 der Stadt Wassenberg wurde wie folgt bestätigt:

### 1. Gesamtbilanz zum 31.12.2012

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen	164.025.815,67 Euro	1. Eigenkapital	69.380.524,44 Euro
2. Umlaufvermögen	8.706.700,60 Euro	2. Sonderposten	70.272.164,70 Euro
3. Aktive RAP	65.042,44 Euro	3. Rückstellungen	15.068.729,05 Euro
		4. Verbindlichkeiten	15.492.138,93 Euro
		5. Passive RAP	2.584.001,59 Euro
<b>Bilanzsumme</b>	<b>172.797.558,71 Euro</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>172.797.558,71 Euro</b>

### 2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2012

<u>Ertrags- und Aufwandsarten</u>	<u>Ist-Ergebnis 2012</u>
+ Steuern und ähnliche Abgaben	11.545.145,29 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.940.741,02 Euro
+ Sonstige Transfererträge	8.098,36 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.448.506,00 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.181.786,31 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	458.903,43 Euro

+ Sonstige ordentliche Erträge	3.848.992,55 Euro
+ aktivierte Eigenleistungen	34.509,72 Euro
+ Bestandsveränderungen	- 458,45 Euro
<b>= Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>33.466.224,23 Euro</b>
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	5.956.262,78 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.659.138,50 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	4.073.630,65 Euro
- Transferaufwendungen	12.703.157,59 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.291.611,58 Euro
<b>= Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>31.683.801,10 Euro</b>
<b>= Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>+1.782.423,13 Euro</b>
+ Finanzerträge	351.315,66 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	449.293,21 Euro
<b>= Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>+1.684.445,58 Euro</b>
+/- anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	- 40.503,32 Euro
<b>Bilanzielles Gesamtjahresergebnis</b>	<b>+1.643.942,26 Euro</b>

### 3. Kapitalflussrechnung zum 31.12.2012

Ordentliches Ergebnis	+ 1.643.942,26 Euro
+/- Gewinn/Verlust aus Anteilen anderer Gesellschafter	40.503,32 Euro
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.073.630,65 Euro
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	- 1.332.187,63 Euro
+/- sonstige Zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge	- 1.789.991,57 Euro
+ /-Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+ 21.105,64 Euro
+ /- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	1.969.895,55 Euro
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	- 87.542,13 Euro
+/- sonstige Veränderungen im Gesamteigenkapital	0,00 Euro
+/- Ein-/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00 Euro
<b>= Cash-Flow aus lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>4.539.356,09 Euro</b>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	36.400,20 Euro
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 2.520.400,28 Euro
- Umbuchungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	29.408,12 Euro
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Immateriellen Anlagevermögens	0,00 Euro
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 21.411,21 Euro
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00 Euro

- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlage-Vermögen	-	22,65 Euro
+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten		28.920,06 Euro
<b>= Cash-Flow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-</b>	<b>2.447.105,76 Euro</b>
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen		0,00 Euro
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheits-gesellschafter	-	24.385,14 Euro
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten		565.000,00 Euro
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihe und (Finanz-) Krediten	-	724.325,88 Euro
<b>= Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-</b>	<b>183.711,02 Euro</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds		1.908.539,31 Euro
+/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds		0,00 Euro
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		3.044.880,24 Euro
<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>		<b>4.953.419,55 Euro</b>

#### 4. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. v. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den bestätigten Gesamtabschluss 2012 die Entlastung erteilt.

#### Bekanntmachung

Der vorstehende Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2012 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 12. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

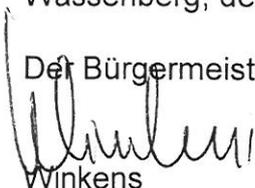
Der Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg einschließlich der Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird bis zur Bestätigung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis donnerstags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2012 an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegebenen offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wassenberg, den 13. Dezember 2013

Der Bürgermeister



Winkens

# Bekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt

Wassenberg

am Datum  
25. Mai 2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt

Wassenberg

Zimmer: 007

während der Dienststunden: mo.– fr. v. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, mo. u. do. v.  
14.00 Uhr - 16.00 Uhr, di. v. 14.00 Uhr-18.00 Uhr kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

### Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode – also ab dem 21. März 2013 –, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales öffentlich bekannt gemacht

(MBI. NRW. S. 489 bis 502 ).

## **2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von

mindestens

170 in Worten: Einhundertsiebzig-----

Wahlberechtigten der Stadt Wassenberg

**persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens

170 in Worten: Einhundertsiebzig--

Wahlberechtigten

unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5<sup>2)</sup> **Wahlberechtigten<sup>3)</sup> des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten<sup>3)</sup> des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### 4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
  - Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Einzelbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

-

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von

mindestens  <sup>4)</sup> Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens  <sup>4)</sup> Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt

**Wassenberg**

(43. Tag vor der Wahl)

sind spätestens bis zum **07.04.2014**, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt

**Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg**

Zimmer  einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die - gleichzeitige - Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom  wird hingewiesen. <sup>2)</sup>

Ort, Datum

**Wassenberg, den 12.12.2013**

Der Wahlleiter

**Darius, Allgemeiner Vertreter**

<sup>1)</sup> Fünffmal, für die Wahl in Gemeinden bis 10.000 Einwohner dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46d Abs.1 Satz 3 KWahlG).

<sup>2)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG.

<sup>4)</sup> 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, mindestens 5, höchstens 100, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG.

# Bekanntmachung

## Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 15.12.2013 in der Ortschaft Wassenberg aus Anlass des Weihnachtsmarktes 2013

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch die Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen in der Ortschaft Wassenberg dürfen aus Anlass des Weihnachtsmarktes in der Ortschaft Wassenberg

**am Sonntag, dem 15.12.2013  
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 12. Dezember 2013  
Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

  
Winkens

## Bekanntmachung

**Ausbau der Straßen „Schleidstraße (Teilstück)“, „Schloßstraße (Teilstück)“ und „Bruchstraße“ in Wassenberg-Effeld**

**hier: Informationsveranstaltungen**

Mit dem Ausbau der Straßen „Schleidstraße (Teilstück)“, „Schloßstraße (Teilstück)“ und „Bruchstraße“ soll im Frühjahr 2014 begonnen werden.

Im Rahmen je einer Bürgerinformationsveranstaltung werden die Entwürfe der Ausbauplanungen mit den Grundstückseigentümern dieser Straßen erörtert.

Diese Informationsveranstaltungen finden am

**Dienstag, 28.01.2014**

**im Rathaus (Ratssaal)**

**Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg**

zeitlich wie folgt statt:

<b>18.00 Uhr</b>	<b>Schleidstraße (Teilstück)</b>
<b>19.00 Uhr</b>	<b>Schloßstraße (Teilstück)</b>
<b>20.00 Uhr</b>	<b>Bruchstraße</b>

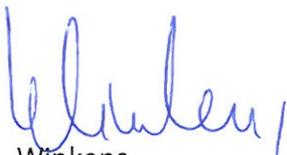
Im Laufe der Veranstaltungen werden die Entwurfsplanungen vorgestellt und erläutert.

Anregungen und Bedenken zu den vorgestellten Entwurfsplanungen werden aufgenommen und je in einer Niederschrift festgehalten.

Das Ergebnis der Informationsveranstaltungen wird an den Fachausschuss/Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung weitergeleitet.

Wassenberg, 05.12.2013

Der Bürgermeister

  
Winkens

# Einwohnerstatistik

## Stadt Wassenberg

\*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 30.09.2013	Saldo Vormonat	Stand 31.10.2013	Saldo Vormonat	Stand 30.11.2013	Saldo Vormonat
<b>Wassenberg</b>	7555	-11	7556	+1	7580	+24
<b>Birgelen</b>	3541	+1	3543	+2	3551	+8
<b>Myhl</b>	2709	-8	2701	-8	2700	-1
<b>Orsbeck</b>	1877	-2	1883	+6	1877	-6
<b>Effeld</b>	1286	-4	1277	-9	1272	-5
<b>Ophoven</b>	719	+1	713	-6	711	-2
<b>gesamt:</b>	<b>17.687</b>	<b>-14</b>	<b>17.673</b>	<b>-7</b>	<b>17.691</b>	<b>+18</b>

Quelle: Stadt Wassenberg  
-Einwohnermeldeamt-

# Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Der Rat und die Verwaltung der Stadt Wassenberg

wünschen

allen Bürgerinnen und Bürgern

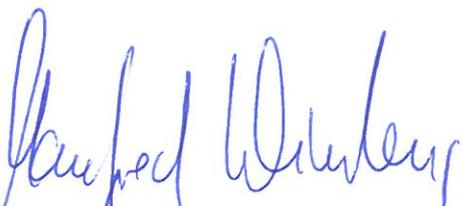
ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest

sowie

ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr

## 2014

Wassenberg, im Dezember 2013



Manfred Winkens  
Bürgermeister

